Die durch den kön. ung. Kultus- und Unterrichtsminister erlassene

provisorische

Haus- und Geschäfts-Ordnung

des

auf den 10. Dezember 1868 in Pest

zusammenberufenen

israelitischen Kongresses.

Pest, 1868.

Druck und Herausgabe: Pester Buchdruckerei Aktien Gesellschaft.



I. Abschnitt.

Die Constituirung des Kongresses und die Verifikation der Mitglieder.

§ 1.

Nach Eröffnung des Kongresses durch den Kultus- und Unterrichtsminister, oder dessen Stellvertreter, haben die anwesenden Abgeordneten fortsetzungsweise sogleich, oder jedesfalls noch im Laufe des Eröffnungstages eine Sitzung zu halten, in der, der älteste, als Alterspräsident, die vier jüngsten aber als Altersschriftführer ihre Sitze einzunehmen haben.

Hierauf haben die, zur Konstituirung des Kongresses nöthigen Arbeiten unter der Leitung des Alterspräsidenten in der, in den folgenden §§ bestimmten Weise zu beginnen.

§ 2.

Jeder erschienene Abgeordnete überreicht persönlich den, vom Alterspräsidenten bestimmten Altersschriftführern sein, als Kreditiv dienendes Protokoll. Ebenso sind etwaige Gesuche gegen die Gültigkeit der Wahlen dem Alterspräsidenten zu überreichen.

§ 3.

Die Abgeordneten, die ihre Kreditive eingereicht haben, werden durch in öffentlicher Sitzung vorzunehmende Loosung in fünf, womöglich gleiche Sektionen getheilt.

Die Ausloosung geschieht in der Weise, daß so viele, mit den Nummern 1, 2, 3, 4, 5 bezeichnete Zettel (und von jeder Nummer soviele

Zettel, wie viel Mitglieder, nach Theilung sämmtlicher Auszuloosender durch 5, in eine Sektion fallen würden) in eine Urne gegeben werden, wie viel Abgeordnete ihre Kreditive eingereicht haben. Hierauf werden die Zettel von den Mitgliedern herausgezogen, und jeder Abgeordnete wird nun derjenigen Sektion zugetheilt, mit deren Nummer der durch ihn gezogene Zettel bezeichnet ist.

§ 4.

Die Sektionen beginnen sofort ihre Thätigkeit und untersuchen in fortlaufender und ohne Unterbrechung Tag für Tag abzuhaltender Sitzung die als Kreditive dienenden Protokolle der Mitglieder, und zwar in der Weise, daß die Kreditive der Mitglieder der I. Sektion von der II., die der II. von der III., die der III. von der IV., die der IV. von der V. und die der V. von der I. Sektion untersucht werden.

§ 5.

Der Alterspräsident gibt die bei ihm (resp. bei den Altersschriftführern) eingereichten Kreditive und Gesuche (sowie auch die inzwischen eingelangten und auf die Wahlen bezüglichen Gesuche) sofort an die betreffenden Sektionen hinaus.

§ 6.

Die nach Bildung der Sektionen erschienenen Abgeordneten geben ihre Kreditive an den Alterspräsidenten ab, der solche Abgeordnete durch eine mit den Altersschriftführern vorzunehmende Ausloosung womöglich in gleicher Zahl nachträglich den Sektionen zutheilt; zugleich gibt er deren Kreditive den betreffenden Sektionen zur Untersuchung hinaus, doch nur in so lange, als die Sektion, der das Kreditiv eines solchen Abgeordneten zur Untersuchung zugewiesen werden müßte, ihre Verhandlungen noch nicht beendigt hat.

§ 7.

Jede Sektion wählt

a) ihren Obmann, Schriftführer und mit Beendigung ihrer Verhandlungen einen Berichterstatter;

b) führt über ihre Verhandlungen ein der Gesammtsitzung vorzulegendes Protokoll;

c) faßt ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmajorität der Anwesenden; doch haben sie nur dann Gültigkeit, wenn bei deren Fassung wenigstens die Hälfte der sämmtlichen Mitglieder der Sektion anwesend war.

§ 8.

Kein Sektionsmitglied kann in den Sektionssitzungen an der Untersuchung des Kreditives desjenigen Abgeordneten Theil nehmen:

a) dessen Gegenkandidat er bei der Wahl war;

b) an dessen Wahl er Theil nahm, oder

c) als konskribirter Wähler Theil zu nehmen berechtigt war;

d) zu dem er in einem solchen Verhältnisse steht, in dessen Folge er nach der Zivil-Prozeß-Ordnung in dessen Angelegenheiten als Richter nicht fungiren könnte.

Rücksichtlich der diesbezüglichen auftauchenden Fragen beschließt die Sektion.

§ 9.

Die Thätigkeit der im Sinne des § 3 gebildeten Sektionen erstreckt sich blos darauf, daß sie die ihnen zugewiesenen Schriftstücke prüfend,

a) in Verzeichnung setzen die im Sinne des § 10 unbeanständeten Wahlen und die so unbeanständet gewählten Mitglieder für „verifizirte Abgeordnete" erklären.

b) Sie setzen die Wahlprotokolle (resp. Kreditive) der beanständeten Wahlen sammt den hierauf bezüglichen Gesuchen ohne Verhandlung in Verzeichnung.

c) Sie machen eine der Gesammtsitzung vorzulegende Relation über ihre Thätigkeit und deren Resultate an den Alterspräsidenten, und geben an denselben in gesonderten Faszikeln sowohl 1) die Kreditive der verifizirten, als auch 2) die Kreditive derjenigen Abgeordneten (mit den gegen diese eingelangten Gesuchen) deren Wahl nicht unbeanständet ist.

§ 10.

Unbeanständet (korrekt) ist diejenige Wahl:

a) aus deren Protokoll (Kreditiv) erhellt, daß die Wahl mit genauer Einhaltung der Wahlnormen vollzogen wurde ;

b) gegen die kein Gesuch eingereicht wurde.

§ 11.

Die Protokolle der nicht unbeanständeten Wahlen und die hierauf bezüglichen Gesuche verhandelt die im Sinne des § 21 gebildete ständige Verifikationskommission.

§ 12.

Die gegen die Wahl eines für verifizirt erklärten Abgeordneten nach dieser Erklärung eingelangten Gesuche werden nicht in Betracht gezogen.

§ 13.

Wenn nach den, dem Alterspräsidenten abgegebenen Relationen wenigstens fünfzig Abgeordnete für verifizirt erklärt wurden, so beruft der Alterspräsident sofort eine Gesammtsitzung zusammen und der Kongreß schreitet zur Wahl seiner Beamten.

§ 14.

Zuerst werden die Stimmen für die Wahl des Präsidenten abgegeben, in folgender Weise: Einer der Altersschriftführer verliest in alphabetischer Ordnung die Namen derjenigen Mitglieder, die ihre Kreditive überreicht haben; diese treten einzeln vor und geben in die vor dem Alterspräsidenten aufgestellte Urne ihre Stimmzettel. Die Namen der gelegentlich der ersten Verlesung Abwesenden werden — zum Zwecke ihrer Stimmenabgabe — noch einmal verlesen und hierauf zählen die Altersschriftführer unter Aufsicht des Alterspräsidenten und in offener Versammlung die Stimmen zusammen und der Alterspräsident verkündet hierauf das Resultat.

§ 15.

Wenn keine absolute Majorität erzielt wurde, so ist das Stimmen über diejenigen zwei Mitglieder zu wiederholen, die verhältnißmäßig die meisten Stimmen erhalten haben.

§ 16.

Hierauf werden in obiger Weise die beiden Vize-Präsidenten nach einander gewählt.

§ 17.

In gleicher Weise, aber zugleich und mit relativer Stimmenmajorität werden sechs Schriftführer gewählt.

Der Kongreß kann nachher nach Bedürfniß die Zahl der Schriftführer vermehren.

§ 18.

Mit Beendigung der Wahlen nehmen die gewählten Beamten ihre Sitze ein, und der gewählte Präsident erklärt nun den Kongreß für konstituirt.

§ 19.

Die Namen des Präsidenten, der Vize-Präsidenten und der Schriftführer sind der Kenntnißnahme wegen dem Kultus- und Unterrichtsministerium zu unterbreiten.

§ 20.

Nachdem der Kongreß für konstituirt erklärt wurde, werden vor allem die an den Alterspräsidenten abgegebenen Relationen der Sektionen über die, durch sie untersuchten Kreditive durch die betreffenden Sektionsberichterstatter vorgelesen.

§ 21.

Der Kongreß übt sein im § 39 des Wahlstatuts umschriebenes Richterrecht durch eine aus seiner Mitte gewählte ständige Verifikations-Kommission aus 15 Mitgliedern. Zu diesem Behufe wählt der Kongreß zur Untersuchung und Aburtheilung der laut lit. b) § 9 durch die Sektionen in Verzeichnung gesetzten beanständeten Wahlen mit Stimmenmehrheit eine ständige Verifikations- und Richter-Kommission aus 15 Mitgliedern.

In diese Kommission sind außer den 15 ordentlichen Mitgliedern noch 4 Ersatzmitglieder zu wählen. Die Ersatzmitglieder treten im Falle der Abwesenheit mit Erlaubniß des Kongresses, der Krankheit oder des eingetretenen Todes eines ordentlichen Mitgliedes in die Kommission.

§ 22.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl als Kommissionsmitglied anzunehmen.

Wenn in die Kommission auch ein solches Mitglied gewählt wurde, das durch die Sektion noch nicht für verifizirt erklärt wurde, so wählt der Kongreß in derselben Weise eine besondere Kommission aus 5 Mitgliedern bloß zum Zwecke, daß dieselbe die Wahl des noch nicht verifizirten Mitgliedes (Mitglieder) der Verifikations-Kommission untersuche und darüber urtheile.

Diese Mitglieder der Verifikations-Kommission können an der Thätigkeit der Kommission nur nach ihrer Verifikation Theil nehmen. Doch kann die Kommission selbst, wenn sie 9 verifizirte Mitglieder hat, sofort ihre Thätigkeit beginnen.

Anstatt des Mitgliedes der Verifikations. Kommission, dessen Wahl die 5-er Kommission annullirt, wählt der Kongreß ein neues Mitglied.

Die Mitglieder der fünfer besondern Kommission leisten ebenfalls das im § 23 umschriebene Gelöbniß.

§ 23.

Sowohl die ordentlichen, als auch die Ersatzmitglieder der ständigen Verifikations- Kommission geloben im Angesichte des Kongresses

[in öffentlicher Sitzung] mit lautem Worte
entweder mit ihrem Ehrenworte,
oder mit Schwur,

daß sie:

als Mitglieder der Kommission in den ihnen nach den Normen anvertrauten Dingen treu, unparteiisch und gewissenhaft vorgehen werden.

Der Kongreß beschließt, ob die Betreffenden dies Gelöbniß mit Eid oder blos mit ihrem Ehrenworte bekräftigen sollen. — Doch müssen die sämmtlichen Kommissionsmitglieder auf eine und dieselbe Weise (d. i. entweder alle mit Eid, oder alle mit Ehrenwort) das Gelöbniß leisten.

§ 24.

Die Protokolle der beanständeten Wahlen und die darauf bezüglichen Gesuche sind der ständigen Verifikations-Kommission sofort hinauszugeben.

Ebenso werden die Kreditive der nach vollzogener Wahl dieser Kommission anlangenden Abgeordneten durch den Präsidenten direkt behufs Erledigung dieser Kommission zugewiesen.

§ 25.

Die ständige Verifikations-Kommission wählt aus ihrer Mitte ihren Obmann, Obmannsstellvertreter, in nöthiger Zahl ihre Schriftführer und Berichterstatter.

Sie kann sich in Subkommissionen theilen, aber sie kann über die Gültigkeit der einzelnen Wahlen definitiv nur in der Gesammtsitzung der Kommission beschließen.

Zur Beschlußfassung und Urtheilsfällung ist die Anwesenheit von wenigstens 9 Mitgliedern nöthig.

Beschlüsse und Urtheile werden mit Stimmenmehrheit gebracht.

§ 26.

Bei Beurtheilung der Gültigkeit der Wahlen ist das durch den Kultus- und Unterrichtsminister in Ofen 15. Juli 1868 erlassene „Wahlstatut“ maßgebend.

§ 27.

Die Kommission beginnt sofort nach geschehener Wahl ihre Thätigkeit, setzt dieselbe täglich und ununterbrochen fort, bis sie die ihr zugewiesenen Stücke nicht erledigt hat.

Sie berichtet über ihre Thätigkeit und deren Resultate an den Kongreß.

Ebenso unterbreitet sie nach Erledigung der betreffenden Wahlangelegenheiten durch ihren Berichterstatter dem Kongresse:

a) das Verzeichniß der durch sie für verifizirt erklärten Abgeordneten;

b) diejenigen Fälle, in denen sie eine an Ort und Stelle vorzunehmende Untersuchung und zum Behufe dessen die Exmission eines Mitgliedes aus dem Schoße des Kongresses für nothwendig hält;

c) jene Fälle, in denen sie die Wahlen annulirt hat.

§ 28.

Diejenigen Abgeordneten, deren Wahl die Verifikations-Kommission als gültig unterbreitet hat, werden in die Reihe der verifizirten Mitglieder eingetragen.

§ 29.

Behufs der Untersuchung an Ort und Stelle entsendet der Kongreß ein Mitglied aus seinem Schoße.

§ 30.

Anstatt der durch die Verifikations-Kommission annulirten Wahlen ordnet der Kongreß sofort durch das Zentral-Komité neue Wahlen an.

§ 31.

Die Kosten der durch die Kommission angeordneten Untersuchung (inclusive der durch die Verifikations-Kommission zu bestimmenden Reisekosten des durch den Kongreß entsendeten Untersuchungsmitgliedes) sind:

1) wenn die Verifikations-Kommission die Wahl in Folge der vorgenommenen Untersuchung für gültig erklären würde, von jenen hereinzubringen, die gegen die Wahl ein Gesuch eingebracht und unterschrieben haben;

2) wenn aber die Verifikations-Kommission in Folge der vorgenommenen Untersuchung die durch die Gesuchsteller beanständete Wahl annulirt, so sind diejenigen verpflichtet die Kosten zu zahlen, die nach dem Urtheile der Verifikations-Kommission für die Unregelmäßigkeit der Wahl verantwortlich gemacht werden können.

II. Abschnitt.

Von der Geschäftsordnung.

§ 32.

Der Kongreß kann behufs genauen Studiums irgend eines Gegenstandes und behufs Abgabe eines motivirten Berichtes über denselben besondere Kommissionen entsenden.

Diese Kommissionen können entweder für die ganze Sitzungsperiode, oder für eine gewisse Dauer, oder aber von Fall zu Fall gewählt und wieder gewählt werden.

§ 33.

Sowohl die ständigen, als auch die bloß für einzelne Fälle gewählten Kommissionen des Kongresses wählen ihren eigenen Präsidenten und Schriftführer; sie können Subkommissionen bilden und erstatten nach erschöpfender Diskussion des Gegenstandes ihre Berichte resp. ihre Vorschläge schriftlich durch besondere Berichterstatter.

Die Minorität der Kommission, oder deren einzelne Mitglieder können bei dieser Gelegenheit auch ihre Sondergutachten mündlich oder schriftlich abgeben.

§ 34.

Die Berichte der Kommissionen, resp. deren Anträge, wie auch die Minoritäts- und Sondergutachten werden gedruckt und — mit Ausnahme außerordentlicher Fälle — mit einer Zwischenzeit von wenigstens drei Tagen auf die Tagesordnung gesetzt.

§ 35.

Jedes Mitglied des Kongresses hat das Recht auf die, in den Wirkungskreis des Kongresses schlägigen Gegenstände bezügliche Anträge welcher Art immer zu stellen.

Die Verhandlung der Anträge (und die Art und Weise der Verhandlung) bestimmt, mit Einhaltung der Normen, der Kongreß.

§ 36.

Der Kongreß weist — wenn er es für nöthig hält — die eingereichten Anträge vor der Verhandlung derselben in öffentlicher Sitzung, entweder einer schon erwählten oder einer speziell für diesen Fall erwählten Kommission zur Begutachtung zu.

§ 37.

Die Anträge, die nicht die Schaffung eines Statuts bezwecken, können auch sofort verhandelt werden, die sich aber auf die Schaffung oder Modifizirung eines Statuts beziehen, müssen gedruckt und unter die Mitglieder vertheilt werden und können (mit Ausnahme von außerordentlich urgenten Fällen) nur mit einer Zwischenzeit von wenigstens drei Tagen in öffentliche Verhandlung genommen werden.

§ 38.

Die öffentliche Sitzung kann — wenn es der Präsident oder zehn Mitglieder wünschen — zu einer geschlossenen Kommissionssitzung umgestaltet werden. In einer solchen Sitzung wird vorerst darüber entschieden, ob genug Grund vorhanden ist, eine geschlossene Kommissionssitzung zu halten; da in einer solchen Sitzung kein Beschluß gefaßt wird, so wird auch kein Protokoll geführt.

§ 39.

Die Kommissionssitzungen sind hinsichtlich der Kongreßmitglieder öffentlich.

Die Protokolle und Schriftstücke der Kommissionen werden wegen Einsichtnahme durch die Abgeordneten in das Archiv des Kongresses hinterlegt.

Der Kongreß kann deren Indrucklegung und Vertheilung unter die Mitglieder beschließen.

§ 40.

Petizionen können nur durch irgend ein Mitglied des Kongresses vor den Kongreß gebracht werden.

Der Kongreß kann nur auf die in seinen Wirkungskreis gehörigen Gegenstände bezügliche Petizionen annehmen.

Ueber Verhandlung der Petizionen beschließt der Kongreß.

§ 41.

Am Beginne der Sitzung wird vor Allem das Protokoll der letzten Sitzung — in wie fern es schon nicht in derselben Sitzung geschah — verlesen und authentizirt.

§ 42.

Nach Authentikation des Protokolles unterbreitet der Präsident die eingelangten Berichte, Anträge, Petizionen und ämtliche Eingaben, in kurzer Berührung ihres Inhalts; anonyme Eingaben können nicht unterbreitet werden.

Auch die Mitglieder überreichen in dieser Zeit die Petizionen und zeigen mündlich mit kurzer Motivirung die neuen Anträge an.

Der Kongreß kann über die Art und Zeit der Aufnahme derselben, und die Weise der Verhandlung derselben sofort oder ein anderes Mal beschließen, und geht nach Aufruf des Präsidenten zur Tagesordnung über.

§ 43.

Nachdem die Verhandlung des auf die Tagesordnung gesetzten Gegenstandes begonnen, kann ohne besondere Erlaubniß des Kongresses von demselben nicht ab- und auf einen andern übergegangen werden.

§ 44.

Ueber jeden Gegenstand wird vorerst die Generaldebatte eröffnet, und der Kongreß kann nur nach Schluß dieser auf die Spezial- und punktweise Verhandlung des als Basis angenommenen Gegenstandes übergehen.

§ 45.

Das erste Wort hat der Berichterstatter der Kommission, oder, in Ermangelung eines solchen, der Antragsteller; nach ihm hat der Berichterstatter der Minorität, oder derjenige, der ein Sondergutachten oder einen Gegenantrag eingebracht hat, das Wort.

§ 46.

Die übrigen Mitglieder lassen sich zum Worte bei den hiezu bestimmten Schriftführern vormerken und werden der Reihe nach — und zwar so lange sie in gleicher Zahl sind — abwechselnd für und gegen den Antrag zum Worte aufgerufen.

§ 47.

Mit Ausnahme der unten angegebenen Fälle kann Jeder sowohl in der Generaldebatte, als auch bei den einzelnen Punkten in der Spezialdebatte nur einmal das Wort ergreifen.

§ 48.

Vor der Abstimmung können noch einmal sprechen: die Berichterstatter der verschiedenen Sektionen und die der Minorität und des Sondergutachtens; ferner der Antragssteller, wenn der Antrag nicht kommissionell verhandelt wurde, und der Gegenantragsteller, wenn der Gegenantrag noch von neun Mitgliedern unterschrieben wurde.

Ein Amendement wird nicht für einen Gegenantrag genommen, und es hat der es einbringt, nicht das Recht, zweimal zu sprechen.

§ 49.

Wann immer können das Wort verlangen diejenigen:

a) die den Uebergang zur Tagesordnung beantragen,
b) auf etwaige persönliche Angriffe antworten,
c) die Mißdeutung ihrer Worte kurz rektifiziren, oder endlich
d) sich auf die Geschäftsordnung berufen wollen.

§ 50.

Anträge, Gegenanträge und Amendements können nur schriftlich eingebracht werden und der Kongreß kann deren Indrucklegung anordnen.

§ 51.

Der Antragsteller hat immer das Recht, seinen Antrag zurückzuziehen; wenn ihn aber Jemand sich schon eigen gemacht hat, so tritt er in die Rechte des ersten Antragsstellers und die etwa schon begonnene Verhandlung ist fortzusetzen.

§ 52.

Die Rede herabzulesen ist verboten.

§ 53.

Der Redner darf in seiner Rede nicht unterbrochen werden.

§ 54.

Nur dem Präsidenten steht das Recht zu, den Redner, selbst mit Unterbrechung seiner Rede, zur Ordnung zu rufen; und wenn der Ordnungsruf während derselben Rede bereits zweimal erfolgt ist, so kann der Kongreß auf Anfrage des Präsidenten in dem obschwebenden Gegenstande dem Redner das Wort entziehen und den Umständen gemäß eine protokollarische Rüge desselben beschließen.

§ 55.

Der Kongreß kann den Gegenstand zu der Kommission oder zu einer besondern Kommission zurückleiten und seine definitive Beschlußfassung aufschieben.

Wenn dies nur hinsichtlich eines Punktes oder eines Amendements geschieht, so kann der Kongreß die Verhandlung der übrigen Abschnitte und Punkte fortsetzen.

§ 56.

Wenn sich Niemand mehr zum Worte meldet, erklärt der Präsident die Berathung für geschlossen und formulirt zum Abstimmen die Frage.

§ 57.

Die Frage muß immer so gestellt sein, daß man sie mit „Ja" oder „Nein" beantworten könne. Wenn die zum Abstimmen gestellte Frage, Abschnitt oder Antrag aus mehreren Theilen besteht, kann man deren Trennung verlangen.

§ 58.

Vor der Abstimmung kann über die Art der Fragestellung berathen werden, und die Mehrheit des Kongresses entscheidet.

§ 59.

Vor Beginn der Abstimmung verliest einer der Schriftführer noch einmal die Frage.

§ 60.

Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von 50 Mitgliedern nothwendig.

§ 61.

Stimmrecht hat jeder Abgeordnete, der sein Kreditiv dem Präsidenten überreicht hat (demnach auch diejenigen, gegen deren Wahl Petizionen eingelangt sind), doch verliert derjenige Abgeordnete, dessen Wahl die ständige 15er Verifikations-Kommission kassirt hat, sofort Rede- und Stimmrecht.

§ 62.

Das Stimmen geschieht regelmäßig durch Aufstehen und Sitzenbleiben.

Wenn das Resultat zweifelhaft ist, wird ein neuer Versuch gemacht.

Auf Wunsch des Präsidenten oder von zehn Mitgliedern zählen die Schriftführer die Stimmenden nach Köpfen zusammen.

§ 63.

Auf den schriftlich vor Beendigung der kopfweisen Zusammenzählung eingereichten Wunsch von 15 Mitgliedern wird das Stimmen mit Namensaufruf bewerkstelligt.

§ 64.

Bei der namentlichen Abstimmung wird nach Formulirung der Frage eine Pause von fünf Minuten gelassen, nach deren Ablauf das Stimmen beginnt, und da sind die Anwesenden verpflichtet, mit „Ja" oder „Nein" zu stimmen.

§ 65.

Es ist nicht erlaubt, während des Stimmens eine Rede zu halten oder sein Votum zu motiviren.